

Haushaltssatzung der Stadt Traben-Trarbach für das Jahr 2020

Der Stadtrat Traben-Trarbach hat am 10.12.2019 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.381.560,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.797.905,00 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	-416.345,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-102.855,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	403.700,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	561.300,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-157.600,00 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	260.455,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für

zinslose Kredite festgesetzt auf	0,00 €
verzinsten Kredite festgesetzt auf	157.600,00 €
zusammen auf	157.600,00 €

Kreditaufnahmeermächtigung gem. § 95 Absatz 2 i.V.m. § 103 GemO

Mit der Haushaltssatzung wird der Stadtbürgermeister gleichzeitig ermächtigt, den veranschlagten und genehmigten Kreditbetrag, nach Anfrage der Konditionen bei verschiedenen Banken, bei der günstigst anbietenden Bank aufzunehmen. Gleiche Ermächtigung gilt für die Prolongation von Darlehen. Eines besonderen Beschlusses seitens der Vertretungskörperschaft bedarf es nicht.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	370 v.H.
Grundsteuer B	von 400 v.H. auf 450 v.H.
Gewerbsteuer	von 390 v.H. auf 400 v.H.

Gemäß § 5 Abs. 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer werden festgesetzt:

für den 1. Hund	100,00 €
für den 2. Hund	180,00 €
für jeden weiteren Hund	360,00 €
für gefährliche Hunde	360,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren, Beiträge nach KAG

Die Sätze für Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege werden wie folgt festgesetzt:

a) Wiederkehrende Beiträge für Feld- und Waldwege

Gemäß den Vorschriften des KAG und der GemO und der hiernach erlassenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs und Waldwege in der Stadt Traben-Trarbach in der z.Zt. gültigen Fassung werden für das lfd. Haushaltsjahr auf **11,25 €/ha** festgesetzt. Hierbei ist ein Gemeindeanteil von 10 v.H. bereits berücksichtigt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 16.543.045 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 15.834.420 € und zum 31.12.2020 15.418.075 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind. Diese Einzelfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

56841 Traben-Trarbach, den 09.12.2019

Stadt Traben-Trarbach

Patrice Langer
Stadtbürgermeister